Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 4. August 1972	Nr. 78

Gesetz zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes

Vom 31. Juli 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1213) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:
      „6. Aufwendungen zur Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn
         a) die Aufwendungen vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 3 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes sind, die über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden und den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag (§ 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) nicht überschreiten,
         b) das Darlehen mit mindestens 4 vom Hundert zu verzinsen und
         c) der Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut auf Kosten des Arbeitgebers verbürgt ist.

      Die Aufwendungen können erbracht werden
         a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder
         b) nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen."
   b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
      „(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Sparbeiträge müssen bei ihrer Einzahlung, die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Wertpapiere, Anleiheforderungen, Anteilscheine und Schuldbuchforderungen unverzüglich nach ihrem Erwerb, die in Absatz 2 Nr. 6 bezeichneten Sparbeiträge bei der Begründung der Darlehensforderung festgelegt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 4 Buchstabe a, Nr. 5 und 6 Satz 2 Buchstabe a beträgt die Festlegungsfrist sechs Jahre. Die in Absatz 2 Nr. 2, 3, 4 Buchstaben b und c und Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b bezeichneten Sparraten müssen sechs Jahre lang geleistet werden; dabei endet die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Vertrages geleisteten Sparbeiträge oder erworbenen Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Vertrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Vertrag

nach dem 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 Buchstabe a der Tag der Einzahlung und bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe a der Tag der Begründung der Darlehensforderung,
2. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 4 Buchstaben b und c der Tag der ersten Einzahlung und bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b der Tag der Begründung der ersten Darlehensforderung,
3. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 5 der Tag des Erwerbs."

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist der Antrag an das Kreditinstitut zu richten, das den Darlehensvertrag verbürgt hat."

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 4. August 1972 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden."

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. Juli 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schmidt

Gesetz über die Veranlagung von Brennereien zum Brennrecht im Betriebsjahr 1972/73

Vom 1. August 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 32, 33 und 33 a des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2137), in Verbindung mit § 39 Abs. 1 der Anlage 1 der Grundbestimmungen vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) — der Brennereiordnung —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung vom 6. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 572), werden im Betriebsjahr 1972/73 nur landwirtschaftliche Brennereien zum Brennrecht veranlagt, Kartoffelgemeinschaftsbrennereien jedoch nur, wenn sie bis zum 30. September 1972 betriebsfähig hergerichtet sind. Die Gültigkeit der Brennrechte für die nach diesem Gesetz sowie nach § 33 Abs. 3 und § 33 a Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol zur Veranlagung gelangenden landwirtschaftlichen Brennereien wird auf den 1. Oktober 1972 festgesetzt.

(2) Die Veranlagung nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (Nachveranlagung) wird auf landwirtschaftliche Brennereien beschränkt.

(3) Hat die landwirtschaftliche Nutzfläche der Brennereigüter von Brennereien, die nach Absatz 1 zum Brennrecht veranlagt werden können, zuvor ganz oder teilweise zu einem Brennereigut einer Kartoffelgemeinschaftsbrennerei (§ 25 a Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) gehört, so ist diese Nutzfläche bei der Bemessung des Brennrechts insoweit nicht zu berücksichtigen.

(4) Der für die Finanzen zuständige Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Veranlagung von landwirtschaftlichen Brennereien (§ 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) nach den Absätzen 1 und 2 im Betriebsjahr 1972/73 Vereinfachungen zuzulassen, die den für Kartoffelgemeinschaftsbrennereien geltenden Bemessungsmaßstäben und dem Festsetzungsverfahren (§ 33 a Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) entsprechen.

(5) In Ausnahmefällen können Kartoffelgemeinschaftsbrennereien, die in der Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 30. September 1973 betriebsfähig hergerichtet werden, noch zum Brennrecht veranlagt werden, wenn ein besonderes agrarwirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung dieser Brennereien vorliegt. Die Summe der Brennrechte darf insgesamt 30 000 Hektoliter Weingeist nicht überschreiten. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt nach dem 30. September 1972 unter Beachtung dieser Weingeistmenge durch besonderen Anerkennungsbescheid fest, welche Kartoffelgemeinschaftsbrennereien nach Maßgabe des agrarwirtschaftlichen Bedürfnisses ihrer Mitgliedsbetriebe für eine Veranlagung zum Brennrecht in Betracht kommen.

Artikel 2

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 12. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 129) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Zahl „1 500" durch die Zahl „3 000" und die Zahl „1 200" durch die Zahl „2 000" ersetzt.
   b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1972" geändert in „1974".

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Brennrechte betriebsfähiger Brennereien können von dem für die Finanzen zuständigen Bundesminister oder der von ihm bestimmten Stelle auf Antrag mit Beginn des folgenden Betriebsjahres auf andere Brennereien gleicher Brennereiklasse (§ 24 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) übertragen werden. Anträge können nur bis zum 30. September 1974 gestellt werden.

(2) Brennrechte landwirtschaftlicher Einzelbrennereien dürfen durch Übertragung auf nicht mehr als 1 200 Hektoliter Weingeist, Brennrechte von Gemeinschaftsbrennereien, die unter den besonderen Bedingungen des § 25 a Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol betrieben werden, auf nicht mehr als 3 000 Hektoliter Weingeist, Brennrechte anderer landwirtschaftlicher Gemeinschaftsbrennereien auf nicht mehr als 2 000 Hektoliter Weingeist und Brennrechte gewerblicher Kornbrennereien auf nicht mehr als 4 000 Hektoliter Weingeist erhöht werden.

(3) Die abgebende Brennerei erlischt im Zeitpunkt der Übertragung. Mit ihrer Betriebseinrichtung darf auf dem bisherigen Brennereigrund-

stück eine Brennerei nicht mehr betrieben werden. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der abgebenden Brennerei darf nicht mehr Gegenstand einer Veranlagung zum Brennrecht werden oder an die Stelle eines aus einer Kartoffelgemeinschaftsbrennerei ausscheidenden Brennereigutes (§ 39 a Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) treten."

Artikel 3

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2137), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Es wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Um die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Wein und für Obst und Gemüse zu erleichtern, kann der für die Finanzen zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung zulassen, daß landwirtschaftliche Brennereien Stoffe verarbeiten dürfen, die Gegenstand einer Interventionsmaßnahme nach den Vorschriften dieser Marktorganisationen waren."

2. § 32 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Es wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Um die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Wein und für Obst und Gemüse zu erleichtern, kann der für die Finanzen zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung zulassen, daß Obstgemeinschaftsbrennereien Stoffe verarbeiten dürfen, die Gegenstand einer Interventionsmaßnahme nach den Vorschriften dieser Marktorganisationen waren."

4. Im Vierten Abschnitt wird die Überschrift „Übertragung des Brennrechts" gestrichen.

5. Es wird folgender § 42 eingefügt:

„§ 42

Um die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Wein und für Obst und Gemüse zu erleichtern, kann der für die Finanzen zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Herstellung von Branntwein aus Stoffen, die Gegenstand einer Interventionsmaßnahme nach den Vorschriften dieser Marktorganisationen waren, nicht auf das Jahresbrennrecht (§ 40), die Abschnittsweingeistmenge (§ 41) oder die monopolbegünstigte Erzeugungsgrenze bei Obstgemeinschaftsbrennereien (§ 37 Abs. 2) angerechnet wird, wenn der Branntwein an die Bundesmonopolverwaltung abgeliefert wird. Diese Maßnahme ist nur dann zulässig, wenn monopolwirtschaftliche Gründe, insbesondere die Branntweinabsatz- und -bestandslage bei der Bundesmonopolverwaltung, nicht entgegenstehen."

6. In § 60 wird in Satz 1 das Wort „Reichsmonopolverwaltung" durch „Bundesmonopolverwaltung" ersetzt. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesmonopolverwaltung stellt kostenlos die Versandgefäße."

7. § 61 wird wie folgt gefaßt:

„§ 61

(1) Der Brennereibesitzer hat den abgenommenen Branntwein aufzubewahren und ihn unverzüglich auf Kosten der Bundesmonopolverwaltung an den ihm bezeichneten Monopolbetrieb mit der Eisenbahn zu versenden. Es kann ihm auch aufgegeben oder gestattet werden, den Branntwein gegen Beförderungsentgelt anzuliefern.
Auf Verlangen hat der Brennereibesitzer den Branntwein auf der Güterstelle in Eisenbahnkesselwagen umzufüllen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu stellen.

(2) Die zur Beförderung des abgenommenen Branntweins bestimmten Versandgefäße werden dem Brennereibesitzer frachtfrei zugesandt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 hat der Brennereibesitzer die Versandgefäße gegen Beförderungsentgelt beim Monopolbetrieb abzuholen.

(3) Der Brennereibesitzer haftet während der Dauer der Aufbewahrung für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Branntweins eintritt. Befördert er den Branntwein selbst, so endet seine Haftung mit der Übernahme des Branntweins durch den neuen Warenführer oder den Empfänger. Er wird von der Haftung frei, wenn durch von ihm nicht verschuldete Vorgänge Branntwein vernichtet worden oder unbrauchbar geworden ist.

(4) Soweit der Brennereibesitzer Beförderungsleistungen erbringt, kann der für die Finanzen zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung in Anlehnung an die geltenden Frachttarife, insbesondere den Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, den Reichskraftwagentarif und den Güternahtarif, ein angemessenes Beförderungsentgelt festsetzen."

8. § 117 erhält folgende Fassung:

„§ 117

(1) Besitzern von Verschlußkleinbrennereien, Abfindungsbrennereien und landwirtschaftlichen Brennereien mit Brennrecht, ausgenommen Kartoffelgemeinschaftsbrennereien, zahlt die Bundesmonopolverwaltung nach Abmeldung ihrer Brennerei und Entfernung der Brenngeräte auf Antrag eine Beihilfe. Sie bemißt sich nach der Weingeistmenge, die der Brennereibesitzer in den letzten zehn Betriebsjahren oder im Falle einer kürzeren Betriebsdauer seit Betriebsbeginn bis zur Abmeldung auf eigene Rechnung im Jahresdurchschnitt erzeugt hat. Sie beträgt 40 Deutsche Mark je Liter Weingeist, bei Brennereien mit einer Erzeugungsgrenze von 50 Litern Weingeist 80 Deutsche Mark je Liter Weingeist, mindestens aber 1 000 Deutsche Mark und höchstens 10 000 Deutsche Mark.

(2) Die Abmeldung einer Brennerei nach Übertragung ihrer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze oder ihres Brennrechts begründet keinen Anspruch nach Absatz 1. Anstelle von Brennereien, für die nach Absatz 1 eine Beihilfe gezahlt worden ist, dürfen andere Brennereien nicht errichtet werden. Ferner darf die landwirtschaftliche Nutzfläche der abgemeldeten Brennerei nicht mehr Gegenstand einer Veranlagung zum Brennrecht werden oder an die Stelle eines aus einer Kartoffelgemeinschaftsbrennerei ausscheidenden Brennereigutes (§ 39 a Abs. 2) treten.

(3) Anträge auf Beihilfe können nur bis zum 30. September 1974 gestellt werden."

9. § 154 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3, am Ende des Satzes werden die Worte „ab Entstehung der Monopolausgleichschuld" angefügt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten auch im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. August 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schmidt

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz

Vom 31. Juli 1972

Auf Grund des § 96 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 3. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 261), und des § 14 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 26. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 989), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 7 und § 7 werden gestrichen.

2. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9

Herstellungsbetrieb

(1) Herstellungsbetrieb ist jede Betriebstätte (§ 16 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes), in der sich Einrichtungen befinden, die dem Herstellen von Tabakerzeugnissen dienen. Als Herstellungsbetriebe sind steuerlich auch die Betriebstätten des Inhabers eines Herstellungsbetriebs anzusehen,

1. in denen sich die Geschäftsleitung oder ein Teil der Geschäftsleitung befindet, wenn von dort aus Rohtabak eingekauft wird,
2. in denen Tabakerzeugnisse ausgerüstet oder verpackt werden,
3. in denen nur Tabakerzeugnisse lagern, die unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden sollen.

(2) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinandergehörenden Räume der Betriebstätte, in denen Tabakerzeugnisse hergestellt, ausgerüstet, verpackt, Tabakerzeugnisse und Rohstoffe gelagert, Betriebseinrichtungen instandgesetzt und von denen aus der Betrieb oder das Unternehmen geleitet werden. Räume und Flächen, die diese Räume verbinden, gehören zum Herstellungsbetrieb. Nicht dazu gehören Lagerstätten eines Zollagers.

(3) Das Hauptzollamt kann bestimmen, daß einzelne der Räume und Flächen nicht zum Herstellungsbetrieb gehören, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Verfügung kann widerrufen werden."

3. Die Überschrift zu § 11 und § 11 werden wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
   „Beschränkungen für den Versand".

   b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
   „(1) Aus einem Herstellungsbetrieb dürfen Tabakerzeugnisse unversteuert an einen Herstellungsbetrieb eines anderen Unternehmers nur versandt werden, wenn sie in einem Betrieb dieses Unternehmers hergestellt worden sind oder wenn das für den Empfangsbetrieb zuständige Hauptzollamt den Versand genehmigt hat. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Inhaber des Empfangsbetriebs dem Hauptzollamt gegenüber unwiderruflich schriftlich auf Steuererleichterung nach § 81 des Gesetzes für alle Erzeugnisse verzichtet hat, die er unversteuert hinzubezieht oder aus unversteuert hinzubezogenen Erzeugnissen herstellt. Sie kann widerrufen werden."

   c) Absatz 2 wird Absatz 3. Der folgende Absatz 2 wird eingefügt:
   „(2) An einen Herstellungsbetrieb im Land Berlin dürfen unversteuerte Tabakerzeugnisse nur versandt werden, wenn sie nicht im übrigen Erhebungsgebiet hergestellt, ausgerüstet oder verpackt worden sind."

4. Die §§ 12 und 13 erhalten die folgende Fassung:

„§ 12

Empfangscheinverfahren

Nimmt der Hersteller unversteuerte Tabakerzeugnisse in seinen Betrieb auf, so muß er spätestens am darauf folgenden dritten Arbeitstage einen Empfangschein nach vorgeschriebenem Muster ausfertigen und zur Prüfung bereithalten. Das Hauptzollamt kann eine einfachere Überwachung des Versands zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden.

§ 13

Ausfuhrverfahren

(1) Will der Hersteller Tabakerzeugnisse unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausführen, so muß er eins der folgenden Verfahren anwenden

1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1);
2. das innerstaatliche tabaksteuerrechtliche Versandverfahren nach Absatz 2;
3. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR vom 15. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649);
4. das Verfahren für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) nach Absatz 4.

Für die Ausfuhr im Eisenbahnverkehr gelten die ergänzenden Verfahrensvorschriften des Absatzes 3. Abgangszollstelle ist für alle Verfahren das für den Herstellungsbetrieb zuständige Zollamt.

(2) Im innerstaatlichen tabaksteuerrechtlichen Versandverfahren muß der Hersteller die Tabakerzeugnisse der Abgangszollstelle — außer im Eisenbahnverkehr — gestellen und noch vorgeschriebenem Muster anmelden. Für das weitere Verfahren in den Fällen, in denen die Abgangszollstelle die Ausfuhr nicht selbst überwacht, gelten die Vorschriften des Zollrechts über den innerstaatlichen Zollgutversand sinngemäß. Das Hauptzollamt kann dem Hersteller Verfahrenserleichterungen einräumen und ihn vom Verfahren freistellen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Vergünstigungen können widerrufen werden.

(3) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt" auf dem Beförderungspapier als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Versandbahnhof mit der Sendung zur Bestätigung der Übernahme vor.

(4) Im Postverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung durch Aufkleben eines Zettels nach vorgeschriebenem Muster — bei Paketen auch auf der Paketkarte — als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Postamt mit der Sendung zur Bestätigung der Übernahme vor."

5. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird gestrichen. Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
   b) Satz 2 des neuen Absatzes 1 wird gestrichen.
   c) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

   „(3) Für Rauchtabak sind Packungen mit einem Inhalt von 50, 100, 200, 250, 500 und 1 000 g zugelassen, für Rauchtabak zu Kleinverkaufspreisen über 40 DM außerdem Packungen mit einem Inhalt von 25 g.

   (4) Den Packungen mit Zigarren dürfen Zigarrenspitzen von geringem Wert beigepackt sein.

   (5) Auf den Packungen müssen die Menge und, wenn sich die Gattung nicht schon aus der Gestaltung der Packung ergibt, auch die Gattung der Erzeugnisse deutlich lesbar angegeben sein.

   (6) Tabakerzeugnisse, für die die Steuerschuld nur bedingt entsteht, und Strangtabak sind vom Verpackungszwang befreit. In einzelnen besonders gelagerten Fällen kann das Hauptzollamt Ausnahmen vom Verpackungszwang zulassen."

6. Die §§ 16 bis 18 werden gestrichen.

7. Hinter § 15 wird eingefügt:

   „Zu § 9 des Gesetzes

   § 16

   Begrenzung der Zigarettenlänge

   Für die Bemessung der Steuer ist die Länge des Tabakstrangs der Zigaretten auf 85 mm begrenzt."

8. Die Überschrift vor § 21 erhält die Fassung „Zu § 10 des Gesetzes".

9. § 21 erhält die folgende Fassung:

   „§ 21

   Steuerzeichen

   Die Steuerzeichen sind Wertzeichen zum Entrichten der Tabaksteuer. Sie haben die Form von Marken oder Streifen und sind in Felder eingeteilt. Die Felder mit dem Bundesadler, mit Angaben über Gattung, Menge, Kleinverkaufspreis oder Packungspreis der Erzeugnisse sowie das für die Entwertung bestimmte Feld (Hauptfelder) müssen beim Verwenden der Steuerzeichen erhalten bleiben. In dem für die Entwertung bestimmten Feld dürfen außer dem Entwertungsvermerk andere Angaben des Herstellers angebracht werden."

10. Die Überschrift zu § 22 und § 22 werden wie folgt geändert:
    a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung: „Steuerwert der Steuerzeichen".
    b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 1 werden die Worte „für 1 000 Zigaretten, 1 000 Zigarren" durch die Worte „für eine Zigarette, eine Zigarre" ersetzt.
       bb) In Satz 2 werden die Worte „bis auf zwei, für Zigarren und" durch die Worte „bis auf fünf, für Zigarren bis auf vier Dezimalstellen und für" ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:
    a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1, die Sätze 3 und 4 werden Absatz 2.
    b) In dem neuen Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „jedoch" und „nur" gestrichen.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „zweifacher Ausfertigung" durch die Worte „zwei Ausfertigungen" ersetzt.

bb) Satz 5 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach unten gerundet" durch das Wort „abgerundet" ersetzt.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen. Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

b) In dem neuen Absatz 1 werden die Worte „Es ist das Steuerzeichen zu verwenden" durch die Worte „Der Hersteller muß das Steuerzeichen verwenden" und die Worte „mehrere Steuerzeichen dürfen verwandt werden" durch die Worte „er darf mehrere Steuerzeichen verwenden" ersetzt.

c) In dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 15 Abs. 5" gestrichen.

14. § 28 erhält die folgende Fassung:

„§ 28

Anbringen der Steuerzeichen

Der Hersteller muß die Steuerzeichen so anbringen, daß die Hauptfelder sichtbar sind und die Packung an den zum Öffnen bestimmten Stellen nur geöffnet werden kann, wenn mindestens ein Hauptfeld durchtrennt oder deutlich sichtbar eingerissen wird."

15. § 29 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung: „Der Hersteller muß die Steuerzeichen durch einen Vermerk in dem für die Entwertung bestimmten Feld entwerten."

16. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bestimmungsgemäß bezogen und entweder" gestrichen.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Steuerzeichen werden — soweit Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt — ersetzt

1. durch Steuerzeichen im gleichen Steuerwert oder

2. durch Verrechnung ihres Steuerwerts mit Steuerzeichenschulden und, soweit keine Steuerzeichenschulden bestehen, durch Zahlung eines dem Steuerwert entsprechenden Betrages."

b) Absatz 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

c) In Satz 2 des neuen Absatzes 2 werden die Worte „der Steuerwert der Steuerzeichen" durch die Worte „die für die Steuerzeichen entstandene Steuerzeichenschuld" ersetzt.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in zweifacher Ausfertigung" durch die Worte „in zwei Ausfertigungen" und die Worte „in dreifacher Ausfertigung" durch die Worte „in drei Ausfertigungen" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „nach unten gerundet" durch das Wort „abgerundet" ersetzt.

e) In dem neuen Absatz 4 werden die Angabe „Absatz 4" durch die Angabe „Absatz 3" ersetzt und der Klammerhinweis „(§ 24)" gestrichen.

18. Vor § 35 wird die Überschrift „Zu § 11 des Gesetzes" eingefügt.

19. Die §§ 35 und 36 werden durch die folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 35

Gebühr für den Ersatz von Steuerzeichen

(1) Für den Ersatz von Steuerzeichen wird eine Gebühr von 20 Pf für jeden vollen Bogen oder die entsprechende Anzahl gleicher Steuerzeichen und für jede Teilmenge eines Bogens erhoben. Die Mindestgebühr für jeden Ersatzantrag beträgt 1 DM. Weitere Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Steuerzeichen werden gebührenfrei ersetzt, wenn sie

1. technisch mangelhaft sind,

2. nicht der Bestellung entsprechend ausgeliefert worden sind,

3. bei amtlichen Prüfungen beschädigt oder vernichtet worden sind oder

4. infolge einer Änderung des Tabaksteuerrechts unverwendbar geworden sind."

20. Die Überschrift vor § 37 erhält die Fassung „Zu § 14 des Gesetzes".

21. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „unter denen sie" die Worte „bei einer Einfuhr in das Zollgebiet" eingefügt und die Worte „zollfrei sind" durch die Worte „zollfrei wären" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „sollen" ein Beistrich gesetzt und der Klammerhinweis „(§ 14 Abs. 2 des Gesetzes)" durch die Worte „wenn sie von der Steuer befreit sind" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

22. § 38 erhält die folgende Fassung:

„§ 38

Steuerverfahren bei der Einfuhr

(1) Tabakerzeugnisse, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind zu gestellen. Das gilt nicht, wenn sie nach den Vorschriften des

Zollrechts nicht gestellt werden müssen oder nach § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes von der Gestellung befreit worden sind oder wenn sie aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nicht gestellt werden müßten. Postsendungen, die an den Absender zurückgehen und deren Inhalt als verbrauchsteuerpflichtige Ware gekennzeichnet ist, sind stets zu gestellen.

(2) Für das Verfahren bei der Gestellung und für das weitere Steuerverfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung sinngemäß. Ist für die Tabakerzeugnisse Tabaksteuer zu erheben, so sind sie zur Steuerfestsetzung nur anzumelden, wenn Steuerzeichen nicht verwandt werden müssen.

(3) Sollen Tabakerzeugnisse nach der Einfuhr unversteuert im zollrechtlich freien Verkehr in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Anschrift dieses Betriebs dem Eingangszollamt oder der Grenzkontrollstelle anzuzeigen. Die §§ 11 und 12 gelten sinngemäß."

23. In § 39 werden in Satz 3 der Klammerhinweis „(§ 24 Abs. 1 Satz 2)" und in Satz 4 der Klammerhinweis „(§ 29 Abs. 1)" gestrichen.

24. Die Überschrift vor § 40 wird gestrichen.

25. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 bis 5 wie folgt ersetzt:

„1. für Zigaretten je Stück	8 Pf
2. für Zigarren mit einem Gewicht bis zu 3 g je Stück	4 Pf
3. für Zigarren mit einem Gewicht von mehr als 3 g je Stück	8 Pf
4. für Rauchtabak je kg	14 DM.

Auf Antrag des Reisenden wird die Tabaksteuer nach den Sätzen des § 3 des Gesetzes erhoben."

b) In Absatz 2 erhalten die Nummern 1 bis 5 die folgende Fassung:

„1. für Zigaretten je Stück	12 Pf
2. für Zigarren mit einem Gewicht bis zu 3 g je Stück	30 Pf
3. für Zigarren mit einem Gewicht von mehr als 3 g je Stück	50 Pf
4. für Rauchtabak je kg	53 DM."

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der Betrag der Eingangsabgaben nach den Absätzen 1 und 2, der auf Grund eines und desselben Abgabenbescheides zu erheben ist, wird auf 10 Pf abgerundet. Das gilt nicht, wenn das Abrunden eine maschinelle Abgabenberechnung erschwert. Der Betrag der Eingangsabgaben nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht erhoben, wenn die Summe aller Eingangsabgaben, die auf Grund eines und desselben Abgabenbescheides zu erheben sind, im Reiseverkehr weniger als 30 Pf, sonst weniger als 1 DM beträgt."

26. Die Überschrift vor § 42 erhält die Fassung „Zu § 19 des Gesetzes".

27. Die §§ 42 und 43 werden durch die folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 42

Zigarettenhüllen

(1) Zigarettenblättchen dürfen höchstens 38 mm breit und 85 mm lang sein. Zigarettenhülsen dürfen ohne Filter und Mundstück höchstens 85 mm lang sein. Die Kleinverkaufspackungen dürfen nur 50 oder 100 Zigarettenhüllen enthalten.

(2) Für Zigarettenhüllen gelten die §§ 8 und 9, § 11 Abs. 1 und 2, die §§ 12, 13, 15, 21, 23, 24, 27 bis 29, 31, 34, 35 und 37 bis 39 sinngemäß."

28. Die Überschrift vor § 47 a erhält die Fassung „Zu § 28 des Gesetzes".

29. § 47 a erhält die folgende Fassung:

„§ 47 a

Zugaben an Verbraucher

Der Händler darf dem Verbraucher bei der Abgabe von Zigarren Zigarrenspitzen von geringem Wert und bei der Abgabe von Kau-Feinschnitt kleine Dosen von geringem Wert zugeben."

30. In § 52 werden die Worte „im Entwertungsfeld" durch die Worte „in dem für die Entwertung bestimmten Feld" ersetzt.

31. Die Überschrift vor § 61 erhält die Fassung „Zu § 47 des Gesetzes".

32. Die §§ 61 bis 63 werden durch den folgenden § 61 ersetzt:

„§ 61

Überwachen des Rohtabaks

(1) Rohtabak darf nur in Räumen gelagert, behandelt, bearbeitet, verarbeitet und verwendet werden, die der Zollstelle angemeldet sind.

(2) Für den Bezug von Rohtabak gilt § 12 sinngemäß. Veräußert ein Rohtabakhändler Rohtabak, den er nicht in seine Lagerräume aufgenommen hat, so muß er einen Empfangschein ausfertigen, sobald er den Empfangschein des Empfängers erhalten hat.

(3) Für die Ausfuhr von Rohtabak gilt § 13 sinngemäß.

(4) Rohtabakhändler und Personen, die Handelsgeschäfte mit Rohtabak vermitteln, dürfen Proben und Muster von Rohtabak im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit aus den angemeldeten Räumen entfernen. Das Hauptzollamt kann in einzelnen besonders gelagerten Fällen aus wirtschaftlichen Gründen weitere Ausnahmen

von Absatz 1 zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden."

33. Hinter § 61 wird eingefügt:

„Zu § 51 des Gesetzes

§ 62

Zigarettenpapier

(1) Zigarettenpapier darf nur in Räumen gelagert, verarbeitet oder verwendet werden, die der Zollstelle angemeldet sind. Das Hauptzollamt kann in einzelnen besonders gelagerten Fällen aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden.

(2) Für den Bezug von Zigarettenpapier gilt § 12 sinngemäß."

34. § 72 wird gestrichen.

35. Die §§ 77 a, 77 c und 77 d werden durch die folgende Vorschrift ersetzt:

„Zu § 54 des Gesetzes

§ 77 a

Rohtabaksteuer für Kau- und Schnupftabak

(1) Für die räumliche Abgrenzung der Herstellungsbetriebe für Kautabak und für Schnupftabak gilt § 9 sinngemäß.

(2) Für nicht verarbeitungsreifen Rohtabak wird die Rohtabaksteuer nach dem um 20 vom Hundert, für Mangotes nach dem um 45 vom Hundert gekürzten Eigengewicht berechnet.

(3) Der Steuerschuldner hat den Rohtabak, für den innerhalb eines Kalendervierteljahres eine Steuerschuld entstanden ist, der Zollstelle spätestens am 10. Tage des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats nach vorgeschriebenem Muster in zwei Ausfertigungen zur Steuerfestsetzung anzumelden und in der Anmeldung den Steuerbetrag selbst zu berechnen."

36. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „als Herstellungsbetrieb gelten" durch die Worte „steuerlich als Herstellungsbetrieb anzusehen sind" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Steuerfreiheit ist auf die Gattung und Menge der Tabakerzeugnisse beschränkt, die

1. nach Tarifverträgen oder in herkömmlicher Weise als Deputat gewährt werden und
2. in einem angemessenen Verhältnis zu den von dem Hersteller hergestellten und versteuerten Mengen an Tabakerzeugnissen gleicher Gattung stehen."

c) Der folgende neue Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Packungen mit Tabakerzeugnissen, die als Deputat abgegeben werden, sind durch die Worte „Unverkäuflich! Weitergabe gegen Entgelt strafbar!" deutlich zu kennzeichnen. Außerdem müssen Name und Sitz des Herstellers angegeben werden. Zigarren dürfen als Deputat auch unverpackt abgegeben werden."

37. § 79 wird gestrichen.

38. § 80 wird durch die folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 80

Versand bei unversteuerter Verwendung

In den Fällen des § 78 Abs. 2 des Gesetzes gelten für den Versand § 12 und für die Ausfuhr § 13 sinngemäß."

39. § 84 erhält die folgende Fassung:

„§ 84

Steuererstattung

Für die Steuererstattung gelten § 31 Abs. 2, § 34 und § 35 Abs. 1 sinngemäß. Für die Ausfuhr der Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, deren Steuerzeichen vernichtet oder ungültig gemacht worden sind, gilt § 13 sinngemäß."

40. Die §§ 87, 88 und 93 werden durch die folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 87

Steuererleichterung

(1) Der Antrag auf Steuererleichterung muß nach vorgeschriebenem Muster in drei Ausfertigungen gestellt werden.

(2) Der Betrag, nach dem die Steuererleichterung bemessen wird, und der Betrag der Steuererleichterung werden auf volle Deutsche Mark abgerundet. Steuererleichterungsbeträge unter 20 DM werden weder verrechnet noch ausgezahlt.

(3) Die Steuererleichterungsbeträge werden mit Steuerzeichenschulden verrechnet und, soweit keine Steuerzeichenschulden bestehen, ausgezahlt."

41. Die §§ 94, 96, 97, 104, 105, 111 und 114 werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 94

Anmeldepflichten

(1) Wer Tabakerzeugnisse, Zigarettenhüllen, Kautabak, Schnupftabak oder Zigarettenpapier herstellen oder damit handeln will oder Rohtabak fermentieren, Zwischenerzeugnisse aus Rohtabak (§ 46 Abs. 2 des Gesetzes) herstellen, mit Rohtabak handeln oder Handelsgeschäfte mit Rohtabak vermitteln will, muß das vorher der für die gewerbliche Niederlassung zuständigen Zollstelle in zwei Ausfertigungen schriftlich anmelden. Einzelhändler mit Tabakerzeugnissen geben die Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster ab.

(2) Hersteller von Tabakerzeugnissen müssen jeder Ausfertigung der Anmeldung beifügen

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs (§ 9 Abs. 1) mit Bezeichnung der Betriebs- und Lagerräume,
2. eine Darstellung des Herstellungsverfahrens,
3. ein Verzeichnis der Tabakerzeugnisse, gegliedert nach Gattungen der Erzeugnisse, nach Herstellungsnummern, Herstellungskennzeichen, Marken oder entsprechenden Bezeichnungen und nach Kleinverkaufspreisen (Sortenverzeichnis),
4. eine Erklärung über die Rohtabakmengen und die Arten und Mengen anderer Rohstoffe, die zum Herstellen von 1 000 Stück oder einem Kilogramm jeder Sorte der Erzeugnisse verwandt werden sollen,
5. ein Verzeichnis der Lagerstätten für Rohtabak, die sich außerhalb des Herstellungsbetriebs befinden, mit Lageplänen.

Hersteller mit mehreren Herstellungsbetrieben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 legen das Verzeichnis nach Nummer 5 dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Hauptzollamt vor.

(3) Andere Anmeldepflichtige als Hersteller von Tabakerzeugnissen müssen jeder Ausfertigung der Anmeldung beifügen

1. Hersteller von Zigarettenhüllen, Kautabak, Schnupftabak oder Zwischenerzeugnissen aus Rohtabak (§ 46 Abs. 2 des Gesetzes) einen Lageplan mit Bezeichnung der Betriebs- und Lagerräume und eine Darstellung des Herstellungsverfahrens,
2. Hersteller von Zigarettenpapier einen Lageplan mit Bezeichnung der Lagerräume für das Zigarettenpapier,
3. Rohtabakhändler und Fermenteure einen Lageplan mit Bezeichnung der Lagerräume für Rohtabak, Fermenteure außerdem mit Bezeichnung der Fermentationsräume.

(4) Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann weitere Angaben, die für die Steueraufsicht erforderlich sind, und die Vorlage von Auszügen aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister verlangen.

(5) Die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters gilt als angemeldet, wenn der Heimarbeiter in die Liste aufgenommen ist, die der Auftraggeber nach § 6 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) zu führen hat.

§ 95

Anzeige von Änderungen

Wer nach § 94 zur Anmeldung verpflichtet ist, muß der Zollstelle jede Änderung der angemeldeten Verhältnisse unverzüglich schriftlich in zwei Ausfertigungen anzeigen. Den Wechsel des Betriebsinhabers muß der neue Inhaber anzeigen.

§ 96

Vernichten, Vergällen, Aufreißen

In den Fällen des § 90 Abs. 2 des Gesetzes muß das Vernichten, Vergällen oder Aufreißen jeweils eine Woche vorher unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Menge der Dienststelle des Hauptzollamts angemeldet werden, die die Steueraufsicht über den Betrieb ausübt. Sie kann auf die Voranmeldung der Menge und das Überwachen des Aufreißens verzichten und kürzere Anmeldefristen oder eine andere Form der zollamtlichen Überwachung zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Vergünstigungen können widerrufen werden.

§ 97

Bücher und Anschreibungen

(1) Wer Tabakerzeugnisse, Zigarettenhüllen, Kautabak oder Schnupftabak herstellt, Rohtabak lagert oder mit Rohtabak handelt, muß darüber Bücher nach vorgeschriebenem Muster führen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann anordnen, daß von den vorgeschriebenen Mustern der Bücher abgewichen wird und daß über Vorgänge, die für die Steueraufsicht von Bedeutung sind, ergänzende Anschreibungen geführt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann anordnen, daß Bearbeiter, Verarbeiter und Verwender von Rohtabak oder von unversteuerten Tabakerzeugnissen oder Zigarettenhüllen (§ 78 Abs. 2 des Gesetzes), Hersteller und Verwender von Zigarettenpapier und Händler mit Zigarettenpapier für die Zwecke der Steueraufsicht besondere Anschreibungen führen.

(3) Die Vorgänge müssen spätestens am darauf folgenden dritten Arbeitstage in die Bücher oder Anschreibungen eingetragen werden. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann zulassen, daß sie zusammengefaßt für Zeitabschnitte bis zu 35 Tagen eingetragen werden. Die Zulassung kann widerrufen werden.

§ 98

Entnahme von Proben

(1) Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger dürfen in den Betriebstätten, die der Steueraufsicht unterliegen, Proben von Tabakerzeugnissen, Zigarettenhüllen und von Stoffen, die zum Herstellen dieser Erzeugnisse bestimmt sind, zur Untersuchung für steuerliche Zwecke unentgeltlich entnehmen. Der Inhaber des Betriebs, zu dem die Betriebstätte gehört, erhält eine Empfangsbestätigung über die Probe und auf Verlangen eine amtlich verschlossene Gegenprobe.

(2) Absatz 1 gilt nicht für versteuerte Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die sich im Handel befinden.

§ 99

Bestandsaufnahmen

(1) Wer Tabakerzeugnisse, Zigarettenhüllen, Kautabak oder Schnupftabak herstellt, Rohtabak

fermentiert, Zwischenerzeugnisse aus Rohtabak (§ 46 Abs. 2 des Gesetzes) herstellt oder mit Rohtabak oder Zigarettenpapier handelt, muß jährlich einmal seine Bestände aufnehmen. Er muß den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme spätestens drei Wochen vorher und das Ergebnis spätestens einen Monat nachher der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, schriftlich anmelden. Sie kann anordnen, daß er das Ergebnis der Bestandsaufnahme nach vorgeschriebenem Muster anmeldet.

(2) Die Bestände können anstelle oder zusätzlich zu der Bestandsaufnahme nach Absatz 1 auch amtlich aufgenommen werden."

42. Die folgende Vorschrift wird eingefügt:

„Übergangsvorschrift

§ 116

(1) Für die Bemessung der Steuer sind bis zum 31. Dezember 1975 begrenzt

1. die Länge des Tabakstrangs der Zigaretten mit einem Kleinverkaufspreis unter 12 Pf auf 80 mm,

2. das Stückgewicht der Zigarren
   a) mit einem Kleinverkaufspreis unter 17 Pf auf 4,2 g,
   b) mit einem Kleinverkaufspreis von 17 Pf bis unter 22 Pf auf 5 g,
   c) mit einem Kleinverkaufspreis von 22 Pf bis unter 25 Pf auf 5,8 g,
   d) mit einem Kleinverkaufspreis von 25 Pf bis unter 35 Pf auf 7 g,
   e) mit einem Kleinverkaufspreis von 35 Pf bis 45 Pf auf 8 g.

(2) Steuerzeichen für Zigaretten, für die Steuervergünstigungen nach Artikel 6 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1051) zustehen, werden abweichend von § 34 Abs. 1 nur durch Steuerzeichen für die begünstigten Zigaretten oder durch Verrechnung des um 3 DM für jeweils 1 000 Zigaretten gekürzten Steuerwerts oder durch Zahlung eines entsprechenden Betrags ersetzt."

43. § 116 a erhält die folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

§ 116 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Vorschrift des § 12 Satz 1 über die Ausfertigung eines Empfangscheins als Empfänger
   a) von unversteuerten Tabakerzeugnissen,
   b) von eingeführten unversteuerten Tabakerzeugnissen (§ 38 Abs. 3 Satz 2),
   c) von unversteuerten Zigarettenhüllen (§ 42 Abs. 2),
   d) von unversteuerten Zigarren, die in ein Zigarrensteuerlager aufgenommen worden sind (§ 53 Abs. 9),
   e) von Rohtabak (§ 61 Abs. 2) oder
   f) von Zigarettenpapier (§ 62 Abs. 2)

   zuwiderhandelt,

2. einer Vorschrift des § 13 Abs. 2 Satz 1 über die Gestellung oder Anmeldung als Versender
   a) von Tabakerzeugnissen, die unversteuert ausgeführt werden sollen,
   b) von Zigarettenhüllen, die unversteuert ausgeführt werden sollen (§ 42 Abs. 2),
   c) von Zigarren, die unversteuert aus einem Zigarrensteuerlager ausgeführt werden sollen (§ 53 Abs. 9),
   d) von Rohtabak, der ausgeführt werden soll (§ 61 Abs. 3), oder
   e) von Tabakerzeugnissen oder Zigarettenhüllen, die unter Erstattung der Tabaksteuer ausgeführt werden sollen (§ 84 Satz 2)

   zuwiderhandelt,

3. entgegen § 53 Abs. 3 Satz 2 die Rechtsnachfolge nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,

4. einer Vorschrift des § 94 Abs. 1, 2 oder 3 über die Anmeldung einer gewerblichen Tätigkeit zuwiderhandelt,

5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 94 Abs. 4 Satz 2 über weitere Angaben oder über die Vorlage von Auszügen zuwiderhandelt,

6. einer Vorschrift des § 95 über die Anzeige einer Änderung zuwiderhandelt,

7. einer Vorschrift des § 96 Satz 1 über die Anmeldung des Vernichtens, Vergällens oder Aufreißens zuwiderhandelt,

8. einer Vorschrift des § 97 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 über die Führung von Büchern zuwiderhandelt,

9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 97 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 über die Führung von Anschreibungen zuwiderhandelt,

10. entgegen § 99 Abs. 1 Satz 1 oder 2 seine Bestände nicht jährlich aufnimmt oder den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme oder ihr Ergebnis nicht rechtzeitig anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 Tabakerzeugnisse oder entgegen § 42 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Zigarettenhüllen nicht vorschriftsmäßig verpackt,

2. einer Vorschrift des § 15 Abs. 3 oder des § 42 Abs. 1 Satz 3 über den Inhalt der Packungen zuwiderhandelt,

3. entgegen § 15 Abs. 5 eine Packung mit Tabakerzeugnissen oder entgegen § 42 Abs. 2, § 15 Abs. 5 eine Packung mit Zigarettenhüllen nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,

4. entgegen § 78 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine Deputatpackung nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 25 Buchstaben a und b dieser Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
25. 7. 72	Verordnung Ausfuhrerstattung Malz 1972 7847-6-2	139	28. 7. 72	29. 7. 72
27. 7. 72	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — 7400-1-1	142	2. 8. 72	3. 8. 72
24. 7. 72	Verordnung Nr. 12/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	143	3. 8. 72	10. 8. 72
20. 7. 72	Vierunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	143	3. 8. 72	19. 8. 72

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
10. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1464/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	12. 7. 72	L 156/2
10. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1465/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	12. 7. 72	L 156/5
10. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1466/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 656/71 über die Regelung für Mais mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia	12. 7. 72	L 156/8
11. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1467/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 7. 72	L 156/9
11. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1468/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 7. 72	L 156/11
11. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1469/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 7. 72	L 156/13
11. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1470/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 7. 72	L 156/14
11. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1471/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	12. 7. 72	L 156/15
11. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1472/72 der Kommission zur Änderung der bei Weichweizen anzuwendenden Abschöpfungen	12. 7. 72	L 156/17
10. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1474/72 des Rates über Abschöpfungen bei der Einfuhr von ausgewachsenen Rindern und Fleisch ausgewachsener Rinder mit Herkunft aus Jugoslawien	13. 7. 72	L 157/1
10. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1475/72 des Rates über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	13. 7. 72	L 157/3
12. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1476/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 7. 72	L 157/4
12. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1477/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 7. 72	L 157/6
12. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1478/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 7. 72	L 157/8
12. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1479/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 7. 72	L 157/9
12. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1480/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	13. 7. 72	L 157/10
11. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1481/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	13. 7. 72	L 157/11

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 – 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.